

Satzung 04 :: 2008 | 08-05-2008

Satzung über Teilnehmerentgelte nach dem Bayerischen Mediengesetz (Teilnehmerentgeltsatzung – TES)

Vom 25. Juli 2002
(StAnz Nr. 31, ber. Nr. 34)

geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2003
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 51/52)

geändert durch Satzung vom 25. März 2004
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 14)

geändert durch Satzung vom 28. Juli 2005
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 31)

geändert durch Satzung vom 12. Oktober 2006
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 42)

zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Mai 2008
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 20)

**Satzung über Teilnehmerentgelte
nach dem Bayerischen Mediengesetz
(Teilnehmerentgeltsatzung - TES)**

vom 25. Juli 2002

**zuletzt geändert durch
Satzung vom 8. Mai 2008
(StAnz. Nr. 20)**

Auf Grund des Art. 33 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz - BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2002 (GVBl. S. 155, BayRS 2251-4-S) erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

**Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Teilnehmer

**Zweiter Abschnitt
Erhebung der Teilnehmerentgelte,
Verzinsung**

**Erster Unterabschnitt
Erhebung der Teilnehmerentgelte**

- § 3 Entgeltgrundsätze
- § 4 Höhe und Berechnung des Teilnehmerentgelts
- § 5 Besondere Vereinbarungen

- § 6 Befreiungen
- § 7 Mitwirkungspflicht des Teilnehmers, Schätzung
- § 8 Ende der Teilnehmerentgeltspflicht

**Zweiter Unterabschnitt
Verzinsung**

- § 8 a Stundungszinsen
- § 8 b Zinsen bei Säumnis und im Rechtsbehelfsverfahren
- § 8 c Höhe und Berechnung der Zinsen
- § 8 d Festsetzung der Zinsen

**Dritter Unterabschnitt
Verspätungszuschlag**

- § 8 e Verspätungszuschlag

**Dritter Abschnitt
Verwendung**

§§ 9 bis 14 (aufgehoben)

**Vierter Abschnitt
Schlussvorschriften**

- § 15 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt Einzelheiten des Teilnehmerentgelts, insbesondere Höhe, Zahlungstermine, Befreiungen im Einzelfall und das Verfahren.

§ 2
Teilnehmer

(1) Teilnehmer im Sinn dieser Satzung ist, wer nach Art. 33 Abs. 3 BayMG verpflichtet ist, eine Teilnehmerentgeltvereinbarung mit der Landeszentrale zu schließen.

(2) Wer als Vertreter eines Teilnehmers die Vereinbarung nach Art. 33 Abs. 3 BayMG abgeschlossen hat, ist, sofern er nicht seine Vertretungsmacht nachweist, der Landeszentrale nach ihrer Wahl zur Erfüllung oder zum Schadensersatz verpflichtet, wenn der Vertretene die Genehmigung des Vertrages verweigert.

Zweiter Abschnitt
**Erhebung der Teilnehmerentgelte,
Verzinsung**

Erster Unterabschnitt
Erhebung der Teilnehmerentgelte

§ 3
Entgeltgrundsätze

(1) Die Landeszentrale erhebt das Teilnehmerentgelt auf Grund der Vereinbarung oder eines Leistungsbescheids nach Art. 33 Abs. 4 BayMG.

(2) Die Entgeltspflicht des Teilnehmers beginnt mit Ablauf des Monats, in dem erstmalig ein von der Landeszentrale nach Art. 26 Abs. 1 BayMG genehmigtes Rundfunkprogramm in die Kabelanlage eingebracht wird.

(3) Der Anspruch auf Zahlung des Teilnehmerentgelts entsteht mit Beginn eines Kalendermonats und ist mit Ablauf dieses Kalendermonats zur Zahlung fällig.

§ 4
**Höhe und Berechnung
des Teilnehmerentgelts**

(1) ¹Die Höhe des vom Teilnehmer zu zahlenden Teilnehmerentgelts errechnet sich aus dem jeweiligen in Art. 33 Abs. 4 Satz 2 BayMG genannten Eckwert und der Anzahl der zu Beginn des jeweiligen Kalendermonats versorgten Wohneinheiten. ²Bei der Berechnung der Höhe des Teilnehmerentgelts werden die versorgten Wohneinheiten abgezogen, für die bereits der Betreiber einer angeschlossenen Kabelanlage Teilnehmerentgelt entrichtet. ³§ 5 und § 6 bleiben unberührt.

(2) ¹Eine Wohneinheit sind einzelne oder zusammenhängende Räume, die

1. zu Wohnzwecken genutzt werden und die selbständige Führung eines Haushalts ermöglichen oder
2. zum regelmäßigen Aufenthalt von Personen bestimmt sind (Wohneinheiten in besonderen Fällen).

²Eine Wohneinheit liegt auch vor, wenn die Räume nur zeitweise für Wohnzwecke genutzt werden (z. B. Ferienwohnung).

(3) ¹Für die Berechnung der Höhe des Teilnehmerentgelts werden bei Wohneinheiten in besonderen Fällen im Sinn des Absatzes 2

1. bei Büroräumen, gewerblich genutzten und vergleichbaren Räumen, Räumen in Beherbergungsbetrieben und vergleichbaren Betrieben, Räumen von Programmanbietern oder –veranstaltern, denen auf dem Grundstück, auf dem sich diese Räume befinden, gleichzeitig eine Rundfunkleitung unbefristet bereitgestellt wurde, je drei Räume mit Breitbandsteckdosen,
2. bei Schulen, Universitäten, Heimen, Krankenhäusern, Sanatorien und vergleichbaren Einrichtungen, sofern deren Träger eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein Verband der freien Wohlfahrtspflege oder eine andere gemeinnützige juristische Person des privaten Rechts ist, je fünf Räume mit Breitbandsteckdosen,

als eine Wohneinheit gerechnet. ²Bei Räumen von Programmanbietern und Programmveranstaltern nach Nr. 1 werden höchstens sechs Wohneinheiten, in den Fällen der Nr. 2 höchstens 30 Wohneinheiten zu Grunde gelegt. ³Bei abgeschlossenen Messegeländen werden alle Ausstellungshallen und Ausstellungsräume pauschal als sechs Wohneinheiten gerechnet.

(4) Die nach Abs. 3 ermittelten Wohneinheiten werden auf volle Wohneinheiten abgerundet, es wird jedoch mindestens eine Wohneinheit berücksichtigt.

§ 5

Besondere Vereinbarungen

Abweichende Regelungen, insbesondere zur Fälligkeit, Zahlungsweise und pauschalen Festlegung der Bemessungsgrundlage können vereinbart werden.

§ 6

Befreiungen

(1) Teilnehmer, die als Rundfunkanbieter nach dem Bayerischen Mediengesetz genehmigt sind, sind von der Teilnehmerentgeltspflicht befreit, soweit ihre Kabelanlage für betriebliche Zwecke genutzt wird; dasselbe gilt für die Landeszentrale.

(2) ¹Teilnehmer, die auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 6. August 1964 zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl 1964 II S. 957) oder entsprechender Rechtsvorschriften Vorrechte genießen, sind von der Teilnehmerentgeltspflicht befreit. ²Dasselbe gilt für Teilnehmer, die gemäß Art. 60 Abs. 5 Buchst. b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (BGBl 1961 II S. 1183, 1218) Vorrechte genießen.

(3) ¹Der Betreiber einer Kabelanlage, an die bis zu 600 Wohneinheiten angeschlossen sind, kann auf Antrag von der Landeszentrale von der Zahlung des Teilnehmerentgelts ganz oder teilweise befreit werden, sofern die Erhebung des Teilnehmerentgelts für ihn eine unbillige Härte bedeuten würde. ²Eine unbillige Härte kann insbesondere dann vorliegen, wenn

1. im Zeitpunkt der Errichtung die Kabelanlage auf Grund topographischer Gegebenheiten erforderlich war, um einen ordnungsgemäßen Empfang der in der Region terrestrisch verbreiteten Rundfunkprogramme sicherzustellen und
2. die Kabelanlage ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird.

§ 7 Mitwirkungspflicht des Teilnehmers, Schätzung

(1) ¹Der Teilnehmer ist zur Mitwirkung bei der Feststellung des Sachverhalts verpflichtet. ²Auf Verlangen hat er jederzeit die Anzahl der versorgten Wohneinheiten mitzuteilen. ³Er ist verpflichtet, der Landeszentrale Änderungen der Anzahl der versorgten Wohneinheiten unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Landeszentrale kann vom Teilnehmer die Glaubhaftmachung der Angaben verlangen.

(3) Kommt der Teilnehmer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder macht er seine Angaben nicht glaubhaft, schätzt die Landeszentrale die Anzahl der Wohneinheiten.

§ 8 Ende der Teilnehmerentgeltspflicht,

¹Die Teilnehmerentgeltspflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem kein nach Art. 26 Abs. 1 BayMG genehmigtes Rundfunkprogramm mehr in die Kabelanlage eingespeist wird. ²In diesem Fall wird die Vereinbarung nach Art. 33 Abs. 3 BayMG zum Ende dieses Kalendermonats

unwirksam. ³Im Übrigen endet die Teilnehmerentgeltspflicht am 1. Januar 2008.

Zweiter Unterabschnitt Verzinsung

§ 8 a Stundungszinsen

(1) ¹Für die Dauer einer gewährten Stundung von Ansprüchen aus dem Teilnehmerentgeltverhältnis werden Zinsen erhoben. ²Wird ein Leistungsbescheid nach Ablauf der Stundung aufgehoben oder geändert, so bleiben die bis dahin entstandenen Zinsen unberührt.

(2) Auf Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

§ 8 b Zinsen bei Säumnis und im Rechtsbehelfsverfahren ^{*)}

(1) Wird eine Teilnehmerentgeltschuld nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind, falls nicht in der Vereinbarung nach § 5 etwas Abweichendes vereinbart wurde, für jeden Monat der Säumnis Zinsen zu entrichten.

(2) ¹In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Zinsansprüche gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. ²Insgesamt ist jedoch kein höherer Zinsbetrag zu entrichten als verwirkt worden wäre, wenn die

^{*)} Gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 der Änderungssatzung vom 28. Juli beginnt die Zinspflicht frühestens mit dem 1. September 2005.

Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend während des Laufs von Rechtsbehelfsverfahren.

§ 8 c

Höhe und Berechnung von Zinsen

(1) Die Zinsen betragen für jeden Monat einhalb v. H. Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

(2) Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

§ 8 d

Festsetzung der Zinsen

(1) ¹Ist der Zinsbetrag streitig oder werden die Zinsen nicht vollständig bezahlt, setzt die Landeszentrale sie durch Leistungsbescheid fest. ²Die Festsetzungsfrist beträgt ein Jahr. ³Die Festsetzungsfrist beginnt:

1. grundsätzlich mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Teilnehmerentgelt gemäß der geschlossenen Vereinbarung fällig geworden ist,
2. in den Fällen des § 8 a mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Stundung geendet hat, und
3. im Übrigen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Leistungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

(2) ¹Zinsen sind auf volle Euro zum Vorteil des Entgeltpflichtigen gerundet festzusetzen. ²Sie werden nur dann festgesetzt, wenn sie mindestens 10 Euro betragen.

Dritter Unterabschnitt **Verspätungszuschlag**

§ 8 e

Verspätungszuschlag

(1) ¹Gegen denjenigen, der seiner Verpflichtung zum Abschluss einer Vereinbarung nicht oder nicht fristgemäß nachkommt oder der Landeszentrale Wohneinheiten nicht oder nicht fristgemäß mitteilt, die durch eine von ihm betriebene Kabelanlage versorgt werden, kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden. ²Von der Festsetzung eines Verspätungszuschlags ist abzusehen, wenn die Versäumnis entschuldbar erscheint. ³Das Verschulden eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen steht dem eigenen Verschulden gleich.

(2) ¹Der Verspätungszuschlag darf 10 v. H. des festzusetzenden Teilnehmerentgelts nicht übersteigen und höchstens 25 000 Euro betragen. ²Bei der Bemessung des Verspätungszuschlags sind neben seinem Zweck, den Teilnehmerentgeltpflichtigen zum rechtzeitigen Abschluss einer Vereinbarung und zur rechtzeitigen Mitteilung aller durch von ihm betriebene Kabelanlagen versorgte Wohneinheiten anzuhalten, die Dauer der Fristüberschreitung, die Höhe des sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergebenden Zahlungsanspruchs, die aus dem verspäteten Abschluss der Vereinbarung oder der verspäteten Mitteilung der teilnehmerentgeltrelevanten Wohneinheiten gezogenen Vorteile sowie das Verschul-

den und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Teilnehmerentgeltpflichtigen zu berücksichtigen.

(3) Der Verspätungszuschlag ist regelmäßig mit dem Teilnehmerentgelt festzusetzen.

(4) Der Verspätungszuschlag kann zusätzlich zu einer Verzinsung nach §§ 8 a und 8 b festgesetzt werden.

Dritter Abschnitt **Verwendung**

§ 9 **Verteilung der Teilnehmerentgelte** **(aufgehoben)**

§ 10 **Programmfördernder Zuschuss** **(aufgehoben)**

§ 11 **Höhe des programmfördernden** **Zuschusses** **(aufgehoben)**

§ 12 **Informationspflichten** **aufgehoben**

§ 13 **Kürzung des Teilnehmerentgelts** **(aufgehoben)**

§ 14 **Meldepflichten der Anbieter** **(aufgehoben)**

Vierter Abschnitt **Schlussvorschriften**

§ 15 **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.